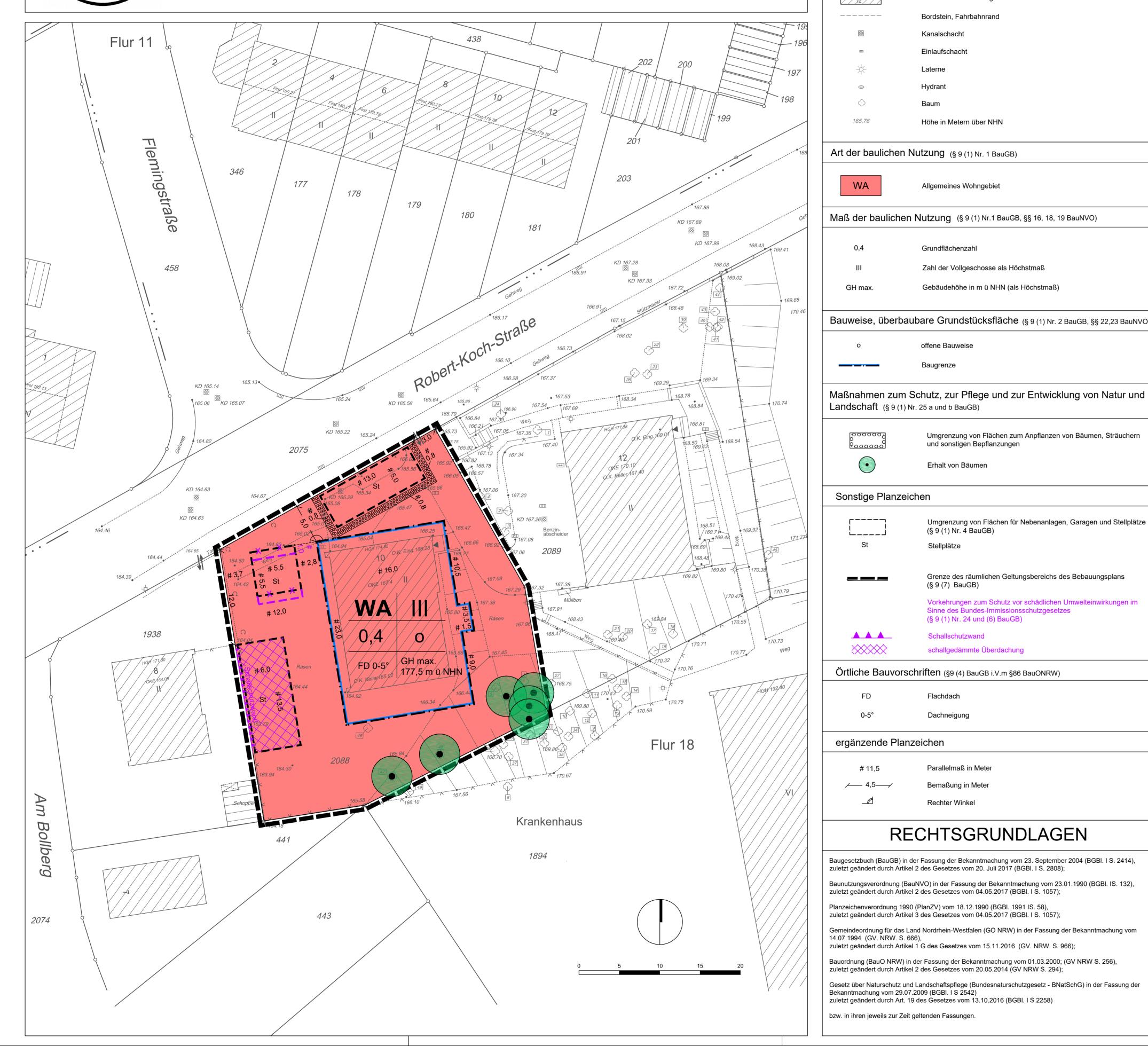


Stadt Haan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 188 "Südliche Robert-Koch-Straße II"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummer

vorhandene Bebauung

Bordstein, Fahrbahnrand

Höhe in Metern über NHN

Allgemeines Wohngebiet

Grundflächenzahl

offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Bäumen

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze

(§ 9 (7) BauGB)

Schallschutzwand

Flachdach

Dachneigung

Parallelmaß in Meter

Bemaßung in Meter

RECHTSGRUNDLAGEN

Rechter Winkel

(§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)

schallgedämmte Überdachung

Gebäudehöhe in m ü NHN (als Höchstmaß)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im

Flurgrenze

Kanalschacht

Einlaufschacht

Laterne

Bestand

2076

__..._

165,76

0,4

GH max.

11,5

✓ 4,5 *✓*

Textliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

 Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen

werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag im Plan über die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die maximale Gebäudehöhe (GH max.) in Metern über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

Der obere Bezugspunkt für die Bestimmung der GH max ist die Oberkante der Attika.

Gebäudeeinrichtungen (z.B. Aufzugsüberfahrten) ist bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

In dem allgemeinen Wohngebiet WA ist zusätzlich zu der in der Planzeichnung festgesetzten Zahl der zulässigen Vollgeschosse ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn dieses maximal 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses überdeckt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH max.) durch untergeordnete Bauteile und technische

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Es wird die offene Bauweise festgesetzt. Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23

Im allgemeinen Wohngebiet WA dürfen die Baugrenzen durch an Gebäude angebaute Terrassen und Balkone bis maximal 2,00 m überschritten werden.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen (Ga) und Stellplätze (St) sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

6. Erhalt und Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Entlang der nördlichen offenen Stellplatzanlage sind standortgerechte Hecken anzupflanzen.

Die schallgedämmte Überdachung der Stellplätze ist extensiv zu begrünen. Hierbei soll das Flächengewicht des wassergesättigten Begrünungsaufbaues incl. Pflanzen mindestens 50 kg/m² betragen. Die Begrünung ist dauerhaft zu

7. Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Plangebiet sind gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Fläche ist zwingend eine geschlossene, schallgedämmte Überdachung de Stellplätze mit einer zwingend einzuhaltenden Höhe von OK 165,85 m über NHN herzustellen.

Die zeichnerisch dargestellte Schallschutzwand ist inkl. der schallgedämmten Überdachung auf der gesamten festgesetzten Länge mit einer zwingenden Höhe von 2,60 m zu errichten. Diese zwingend einzuhaltende Höhe entspricht 165,85 m über NHN.

Es ist ein lückenfreier Anschluss zwischen der festgesetzten Schallschutzwand und der Überdachung herzustellen.

Die festgesetzte Schallschutzwand und die Überdachung der Stellplätze müssen eine Schalldämmung mit einem Wert gemäß Ziffer 2.1 "Schalldämmung" der ZTW-Lsw 06 von DLR > 24 dB aufweisen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄß § 9 Abs. 4 BAUGB i.V.m. § 86 BAUO NRW

1. Fassaden- und Dachgestaltung

Glänzende, stark reflektierende Materialien, von denen eine Blendwirkung ausgehen kann, sind mit Ausnahme von Solarkollektoren und Fotovoltaik-Anlagen sowie Glas für Fenster bei der Fassadengestaltung und bei der Dacheindeckung nicht zulässig.

2. Gestaltung der Garagen

Die Fassaden der Garagen sind in Material und Farbe dem Hauptbaukörper anzupassen.

3. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen eine Größe von 1 m² nicht überschreiten und haben sich in Werkstoff, Form und Farbe einzufügen. Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

4. Abfallbehälter

Private Stellplätze für bewegliche Müllbehälter sind so anzulegen und anzupflanzen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

5. Einfriedigungen

Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind ausschließlich Hecken sowie offene Einfriedungen zulässig. Die zulässige Höhe der Einfriedungen beträgt max. 1,60 m, Hecken aus standortgerechten Grüngehölzen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

C Hinweise

1. Artenschutz

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind die für die Durchführung der Planung erforderlichen Rodungsarbeiten zeitlich begrenzt durchzuführen. Die Fällarbeiten sind außerhalb des Brutzeitraums im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres gem. § 39 BNatSchG durchzuführen.

VERFAHREN

Die Planunterlage mit Stand vom _ Für die Ausarbeitung der Planung: geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung entsprechen den Anforderungen des § 1 PlanzV 90. Zur Pumpstation 1 42781 Haan / Rheinland Fon: +49 2129 / 566 209 - 0 Fax: - 16 mail@isr-haan.de www.isr-haan.de Öffentl. best. Verm.- Ingenieur Franz Leinfelder Wilhelmstraße 33, 42781 Haar Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.12.2016 ortsüblich Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 29.11.2016 den Beschluss bekannt gemacht. Gemäß Beschluss wurde am 12.01.2017 die Öffentlichkeit im Rahmen einer Diskussionsveranstaltung (gemäß gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 188 "Südliche Robert-Koch-Straße II" gemäß § 12 BauGB § 3 (1) BauGB) frühzeitig an der Planung beteiligt. als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen und hierzu eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen. In derselben Sitzung wurde zudem beschlossen, gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 1BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB abzusehen. Die Bürgermeisterin Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Der Entwurf mit der Begründung in der Fassung vom 26.04.2017 wurden mit Schreiben vom 22.05.2017 beteiligt und von de wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am Verkehr des Rates der Stadt Haan am 16.05.2017 zu 19.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. 29.05.2017 bis zum 07.07.2017. Aufgrund eines formalen Fehlers in der Bekanntmachung wurde die öffentliche Auslegung wiederholt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.07.2017 über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung unterrichtet. Die Wiederholung der Auslegung wurde am 19.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht und erfolgte vom 31.07.2017 bis zum 01.09.2017. Der Entwurf des ausliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 26.04.2017 enthielt redaktionelle Änderungen mit Stand vom 12.07.2017. Im Auftrag

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farbig (Lila) eingetragen. Der von der Entwurfsänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit _ nach § 4a (3) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind farbig (___) eingetragen. Der geänderte Entwurf mit seiner Begründung i.d. F. v. __.__ wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom ____ zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (3)
BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Haan hat am _

Anregungen und Bedenken geprüft

F. v. __._ wurde zugestimmt.

Belange wurden mit Schreiben vom der erneuten Auslegung benachrichtigt. Die erneute Auslegung wurde am ____.___ bekannt gemacht und erfolgte

Die Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Haan, den ____

m. §§ 7. 41 GO NW wurde in gleicher Sitzung dieser Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Begründung i. d

Haan, den Die Bürgermeisterin

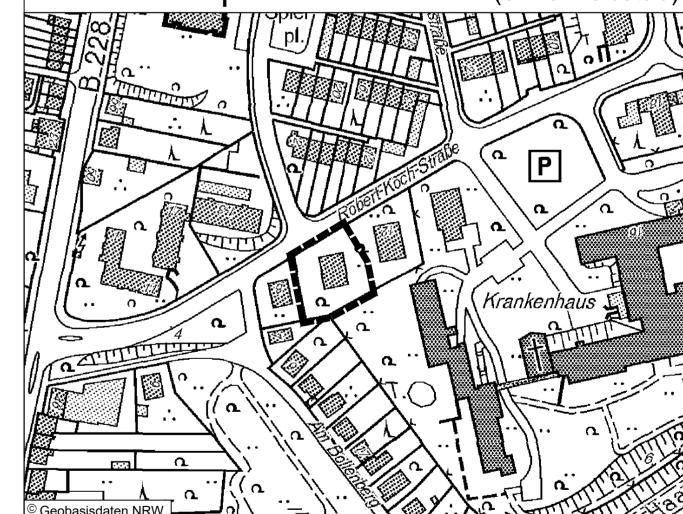
Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan

(ohne Maßstab

Im Auftrag

Im Auftrag



STADT HAAN

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 188 "Südliche Robert-Koch-Straße II"

Maßstab 1:250 Gemarkung Haan

Flur 18

Stand: 20.10.2017